



**Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede**

Gemäß § 55 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von   | 60,00 € |
| b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktions-<br>sitzung ein Sitzungsgeld von | 30,00 € |

(2) Vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratssitzungen gleichgestellt.

(3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 (b) bzw. nach Abs. 2 erhalten die Ratsmitglieder nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Anwesenheitsliste).

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.

(5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

(6) Die Pauschale zu Abs. 1 (a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörigen der Stadtverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. 1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

## **§ 3**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
  - a) für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in 180,00 €
  - b) für die/den 2. stellv. Bürgermeister/in 180,00 €
  - c) für die Beigeordneten 70,00 €
  - d) für die/den Fraktionsvorsitzenden 70,00 € zzgl. 5,00 € pro Fraktionsmitglied
  - e) für die/den Gruppenvorsitzenden 25,00 €  
Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils 12,50 €

- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt, ausgenommen hiervon ist der § 1 Abs. 1 a).
- (4) Im Falle der Verhinderung einer/eines Beigeordnetin/Beigeordneten oder einer/eines Fraktions-/ bzw. Gruppenvorsitzenden wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

#### **§ 4**

#### **Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung**

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene aufgrund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer/innen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/ Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Verdienstauffall, Nachteilsausgleich**

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstauffall zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstauffallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls gewährt.
- (2) Die Erstattung zu Abs. 1 wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 €/ Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (3) Wird Verdienstauffall nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von

10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen.

(4) § 1 Abs. 5 gilt auch insoweit entsprechend.

## **§ 6**

### **Fahrkostenentschädigung**

(1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten:

- |  |          |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| b) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| c) die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden | 25,00 €  |

(2) Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 €.

(3) Für die Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung der/ des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bedürfen, erhält die/der Fahrzeughalter/in ein Kilometergeld von 0,30 €.

(4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die folgenden in der Stadt Bleckede ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeister/in  |          |
| a) Grundbetrag   | 220,00 € |
| b) Fahrkostenpauschale mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des<br>Kreisgebietes Lüneburg | 100,00 € |

Steht der/dem Stadtbrandmeister/in ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale.

- |   |          |
|---|----------|
| 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/in   | 124,00 € |
| a) Wenn die/der stellv. Stadtbrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in ist | 110,00 € |

Bis zu zwei stellv. Stadtbrandmeister/innen erhalten eine Entschädigung in dieser Höhe.

- |   |          |
|---|----------|
| 3. Ortsbrandmeister/in                      |          |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 70,00 €  |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr                | 90,00 €  |
| c) einer Schwerpunktfeuerwehr               | 140,00 € |
| 4. Stellvertretende Ortsbrandmeister/in     |          |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 40,00 €  |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr                | 50,00 €  |
| c) einer Schwerpunktfeuerwehr               | 75,00 €  |

Bei mehreren Vertreterinnen/ Vertretern wird die Entschädigung entsprechend der Anzahl der Vertreter/innen aufgeteilt.

- |  |         |
|--|---------|
| 5. Zugführer/in  |         |
| a) Zugführer/in auf Stadtebene   | 35,00 € |
| b) Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr                                   | 35,00 € |
| c) stellv. Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr                           | 25,00 € |
| 6. Ausbilder/in auf Stadtebene (z. B. TM II Ausbildung) je Ausbildungsstunde | 5,00 €  |
| 7. Stadtsicherheitsbeauftragte/r   | 25,00 € |
| 8. Gerätewart/in   |         |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung                                  | 28,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr   | 35,00 € |

c) einer Schwerpunktfeuerwehr	125,00 €
9. Stadt-Atenschutzbeauftragte/r	35,00 €
10. Atemschutzbeauftragte/r der Ortsfeuerwehren	
a) mit max. 2 Atemschutzgeräten	5,00 €
b) mit max. 4 Atemschutzgeräten	10,00 €
c) mit mehr als 4 Atemschutzgeräten	20,00 €
11. Schriftverwaltung Protokollführung, Schreibaarbeiten und Schriftgutverwaltung für die Stadtfeuerwehr	50,00 €
12. Gruppenführer/in Kommunikationsgruppe	35,00 €
13. Gruppenführer/in Gefahrgutgruppe	35,00 €
14. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	60,00 €
15. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
16. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
17. Ortskinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
18. Beauftragte/r Kleiderkammer	30,00 €
19. Bestellte/r Pressesprecher/in	70,00 €
20. Brandschutzerzieher/in	20,00 €

(2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Stadtfeuerwehr Bleckede wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € pro Lehrgangsstunde gewährt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$

der für die/den Vertreter/in festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Durch die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreise sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) – bis auf einen evtl. Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten – als abgegolten.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigungen und Nebenkosten für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Weiterhin erhalten sie für Aufwendungen, die ihnen im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen, Kostenersatz bis zu einem in dieser Satzung festgelegten Maximalbetrag. Die Nachweise sind bis spätestens zum 10.12 eines jeden Jahres in der Verwaltung zur Abrechnung der Nebenkosten einzureichen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung und die Maximalbeträge zum Kostenersatz der Nebenkosten betragen für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

Alt Garge:

Aufwandsentschädigung 100,00 €, Nebenkosten max. 220,00 €

Barskamp:

Aufwandsentschädigung 90,00 €, Nebenkosten max. 150,00 €

Walmsburg:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 90,00 €

Göddingen:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €

Garze:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €

Garlstorf:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €

Karze:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €

Wendewisch:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €

Breetze:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €

Radegast:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 40,00 €

Brackede:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 40,00 €

Rosenthal:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 30,00 €

Bleckede-Wendischthun:

Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 30,00 €

- (3) Die/ Der ehrenamtliche Archivpfleger/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 130,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor



Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.

- (6) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (7) Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (8) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber in Bleckede Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.
- (9) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber im Ortsteil Barskamp Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.

## **§ 9**

### **Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten**

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres:
  - a) monatliche Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 a) und nach § 11 Abs. 1,

- b) monatliche Aufwandsentschädigung an die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 3 Abs. 2,
- c) Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
- d) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 b),
- e) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 1 b),
- f) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder nach § 2,
- g) Verdienstausfall/ Auslagenersatz nach § 5,
- h) Fahrkosten nach § 6

(2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:

- a) monatliche Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr nach § 7 Abs. 1

## **§ 10**

### **Steuern und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

(1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Stadt Bleckede gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache der Empfänger.

(2) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an

- die städtische Gleichstellungsbeauftragte
- die/den städtische/n Archivpfleger/in
- die Funktionsträger/innen der Feuerwehren

und Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer/innen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird zusätzlich die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Stadt getragen und an das Finanzamt abgeführt.

## **§ 11**

### **Kosten für das Ratsportal**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Endgeräte für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Rat eine Entschädigung von 300,00 € und für jeden weiteren Monat 15,00 € Entschädigung. Sollte ein Ratsmitglied innerhalb des ersten Jahres aus dem Rat ausscheiden, so sind 150,00 € zurückzuzahlen.

- (2) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach dem Absatz 1 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 1.
- (3) Die im Absatz 1 genannte Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung inkl. der 1. Änderungssatzung von 30.03.2017 sowie der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Bleckede, den 29.09.2022

Neumann  
Bürgermeister